

Tonkünstlerverband Bamberg e.V.



Tonkünstlerverband Bamberg e.V.

BEITRAGSORDNUNG und GESCHÄFTSORDNUNG

vom 14.02.2006
geändert am 04.03.2010

Katja Pütz
Rothofleite 7
96049 Bamberg
Tel: 0951 -5099471

e-mail: tkv.bamberg@web.de

Beitragsordnung des Vereins

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Gemäß § 5 der Satzung ist jedes Mitglied zur Zahlung eines Beitrags verpflichtet.
- (2) Der Beitrag wird als Gesamtjahresbeitrag festgesetzt und setzt sich aus dem Mitgliedsbeitrag für den Verein und den Abgaben für den Landesverband Bayerischer Tonkünstler (LVBT), den Bezug der neuen Musikzeitung und einer Berufshaftpflichtversicherung zusammen.

§ 2 Höhe des Beitrags

- (1) Der Mitgliedsbeitrag für den Verein beträgt zurzeit 81,- €.
- (2) Der LVBT setzt den an ihn abzuführenden Anteil selbst fest.
- (3) Für fördernde Mitglieder setzt der Vorstand jeweils einen individuellen Mindestbeitrag fest.

§ 3 Ermäßigung des Beitrags

- (1) Die Höhe des ermäßigten Beitrags beträgt zurzeit 56,- €.
- (2) Ein ermäßigter Mitgliedsbeitrag kann vom Vorstand auf Antrag höchstens 30 v. H. der Mitglieder bewilligt werden, sofern eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:
 - a. Personen im Ruhestand
 - b. Personen mit besonders geringem Einnahmen
 - c. bei Familien- bzw. Partnermitgliedschaft
 - d. Studenten bis zu vollendeten 30. Lebensjahr

§ 4 Höhe der Aufnahmegebühr

- (1) Die Aufnahmegebühr beträgt zurzeit 0,- €.

§ 5 Fälligkeit des Beitrags

- (1) Der Jahresbeitrag ist einmalig bis zum 31.3. des aktuellen Geschäftsjahres fällig
- (2) Der Beitrag wird zum fälligen Zeitpunkt per Lastschriftverfahren vom Kassenwart eingezogen.
- (3) Im Falle eines Beitragsrückstandes ruht das Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung. Evtl. anfallende Kosten trägt das betroffene Mitglied selbst.

§ 5 Änderung der Beitragsordnung

- (1) Änderungen dieser Beitragsordnung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Geschäftsordnung des Vereinsvorstands

§ 1 Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Die Frist für die Zustellung der Unterlagen für die MV beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die MV beschließt, soweit sie dies für erforderlich hält, zu Beginn der Verhandlungen ihre Geschäftsordnung. Ein Entwurf hierfür wird den Tagungsunterlagen beigelegt.
- (5) Der Geschäftsführer (soweit bestellt) nimmt an der MV mit beratender Stimme teil.
- (6) Ehrenmitglieder können an der MV mit beratender Stimme teilnehmen.
- (7) Über jede MV ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

Aus dem Protokoll müssen ersichtlich sein:

- a) Ort und Tag der Versammlung,
- b) Beginn und Ende der Versammlung,
- c) die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- d) die Versammlungsteilnehmer,
- e) die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
- f) die genehmigte Tagesordnung,
- g) die gestellten Anträge
- h) der Wortlaut der Beschlüsse,
- i) das Ergebnis von Wahlen mit Art und Ergebnis der Abstimmung,
- j) von Teilnehmern ausdrücklich zu Protokoll abgegebene Erklärungen.

§ 2 Aufgaben der Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Die MV wählt geheim und in Einzelabstimmung den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Die MV bestellt zwei Rechnungsprüfer. Bestellt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei der Prüfung wird die rechnerische und buchhalterische Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen mit Stichproben festgestellt. Die Ergebnisse werden in einem schriftlichen Prüfungsbericht festgehalten und der MV vorgelegt.
- (3) Die MV kann zur Optimierung der Arbeit des Vereins Ausschüsse mit einem fest umrissenen Arbeitsauftrag bilden. Nach Beendigung ihres Auftrags werden die Ausschüsse wieder aufgelöst.

§ 3 Vorstand

- (1) Der Vorstand regelt seine Geschäftsverteilung und seine Geschäftsordnung in eigener Zuständigkeit.
- (2) Es finden jährlich mindestens zwei Sitzungen des Vorstands statt
- (3) Auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Vorstandsmitgliederglieder muss der Vorsitzende unverzüglich eine Sitzung anberaumen. Im Antrag sind die zu beratende Angelegenheit und der Grund, weswegen sie nicht vor der nächsten festgelegten Vorstandssitzung beraten werden kann, anzugeben.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Vorstand fertigt über seine Sitzungen Ergebnisprotokolle an.